



Informationen zum Case Management (CM)

Allgemeines

Lehrpersonen (LP) sowie Schulleiterinnen und Schulleiter (SL) haben als kantonal angestellte Mitarbeitende (MA) bei länger dauernder Krankheit, unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit oder krankheitsbedingten Leistungseinbussen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ein Case Management (Fallbegleitung). Dieses zielt darauf hin, nach Möglichkeit eine Invalidisierung zu verhindern und die MA rasch und nachhaltig wieder in die Arbeitswelt zu integrieren.

Die Koordinationsstelle CM des Volksschulamtes (VSA) arbeitet mit externen Case Management-Anbietern zusammen. Die Case Managerin oder der Case Manager steht mit der erkrankten Person in engem Kontakt und koordiniert zwischen den verschiedenen Beteiligten (Ärzte, Therapeuten, Vorgesetzte, Arbeitgeber, soziales Umfeld).

Wann empfiehlt sich ein CM?

Ein CM empfiehlt sich in komplexen Belastungssituationen der MA, welche zu länger dauernder Absenz führen **oder** deren Leistung objektivierbar beeinträchtigen.

Die Fallbegleitung hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn die MA freiwillig daran teilnehmen und tatsächlich Hilfe beanspruchen möchten.

Für die Lösung von Konflikten am Arbeitsplatz ist das CM kein geeignetes Werkzeug.

Wann kann kein CM angewendet werden?

Bei folgenden Ausschlusskriterien wird kein CM installiert:

- Der kumulierte Beschäftigungsgrad beim Kanton ist kleiner als 25 %
- Die Hauptbeschäftigung des oder der MA liegt bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern.

Wohin wenden sich gesundheitlich beeinträchtigte MA mit dem Wunsch nach CM?

Nehmen Sie mit Ihren Vorgesetzten Kontakt auf oder direkt mit der VSA-Koordinationsstelle CM.

Wie muss die Schulpflege oder die SL vorgehen, um die MA für ein CM anzumelden?

- Halten Sie Kontakt mit erkrankten MA. Dokumentieren Sie die Arbeitsunfähigkeit lückenlos mit mindestens monatlichen Arztzeugnissen.
- Zeichnet sich eine mehr als zweimonatige Arbeitsunfähigkeit ab, ist ein CM ins Auge zu fassen.
- Falls keine Ausschlusskriterien vorliegen, klären Sie in einem offenen Gespräch mit betroffenen MA, ob sie eine Fallbegleitung wünschen bzw. ob sie mit einem CM einverstanden sind.



- Füllen Sie das Antragsformular zur Prüfung einer Fallbegleitung (CM) aus und senden Sie es an die VSA-Koordinationsstelle CM oder ermutigen Sie ihre MA, diesen Schritt selbst zu tun.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die VSA-Koordinationsstelle CM.

Welche Rolle hat die VSA-Koordinationsstelle Case Management während des CM?

- Prüfung einer Einleitung eines CM und Einholen der Einwilligungserklärung bei den MA.
- Herstellung des Erstkontaktes mit dem externen CM-Anbieter. Auftragserteilung und Kostengutsprache bei definitivem Zustandekommen des CM.
- Begleitung und Überwachung des CM-Prozesses im Hintergrund.
- Unterstützung bei der Umsetzungsphase des Massnahmenplans.

Wie läuft eine Fallbegleitung durch eine Case Managerin oder einen Case Manager ab?

Nach Eingang der Einwilligungserklärung vereinbart die Case Managerin oder der Case Manager ein Erstgespräch mit dem oder der MA.

Bei Einigung auf Fortführung der Zusammenarbeit werden gemeinsam mit dem oder der MA und anderen involvierten Personen Zielvereinbarungen getroffen, ein Massnahmenplan erstellt und durchgeführt. Beide werden laufend evaluiert und wenn nötig angepasst.

Die Case Managerin oder der Case Manager hat die Verantwortung für die adäquate Information aller Beteiligten während des gesamten CM. Sie oder er koordiniert zwischen den Beteiligten.

Welche Rolle hat die Schulpflege oder die SL während der Fallbegleitung?

Bleiben Sie in Kontakt mit der oder dem MA.

Die Case Managerin oder der Case Manager wird bei Bedarf mit Ihnen in Kontakt treten. Ihre Mitwirkung ist bei der Suche nach einer optimalen Lösung für die oder den MA notwendig.

Wie lange dauert eine Fallbegleitung?

Die Dauer der Fallbegleitung hängt davon ab, wie rasch sich die Situation der oder des MA stabilisiert. Sie wird beendet, wenn die Ziele erreicht sind oder die Lohnfortzahlung eingestellt wird.

Ein CM kann sowohl auf Verlangen der oder des MA bzw. der Case Managerin/des Case Managers als auch seitens des Auftraggebers jederzeit abgebrochen werden.

Wer trägt die Kosten?

Seit 1. Januar 2014 tragen Gemeinde und Kanton die Kosten im Verhältnis von 80%:20%.

Weitere Auskünfte und Informationen

Volksschulamt, CM-Koordinationsstelle: 043 259 22 94 cm@vsa.zh.ch

www.volksschulamt.zh.ch/cm > Case Management www.pa.zh.ch > Case Management